



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



72. Jahrgang

Regensburg, 17. Juni 2016

Nr. 6

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cham und dem Markt Neukirchen-Balbini über die Wasserversorgung von Gemeindeteilen des Marktes Neukirchen-Balbini durch die Kreiswerke Cham vom 11. Mai 2016 Az. ROP-SG12-1443.1-2-1-8 70

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Pentling über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pentling vom 30. Mai 2016 Az. ROP-SG12-1443.1-9-3-3 71

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wald- und Heidelandschaft östlich von Bodenwöhr und Bruck i. d. OPf." vom 3. Juni 2016 Nr. 55.1-8622.124 73

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für das Haushaltsjahr 2016 80

Bekanntmachungen anderer Behörden

Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz - BbergG - Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Ost", Gemeinde Fensterbach, Landkreis Schwandorf, durch die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Perniek/Neukloster
Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 13. Mai 2016 Nr. 26-3914.200.01-II-1665/2016 81

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“ der Regierung von Niederbayern vom 4. April 2016 Nr. 44-5204-1064 82

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2016 82

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2016 83

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Cham und dem Markt Neukirchen-Balbini
über die Wasserversorgung von Gemeindeteilen des Marktes Neukirchen-Balbini durch die Kreiswerke Cham
vom 11. Mai 2016
Az. ROP-SG12-1443.1-2-1-8**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Cham und dem Markt Neukirchen-Balbini abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 18./22. April 2016 zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung von Teilen des Marktes Neukirchen-Balbini durch die Kreiswerke Cham amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 4. Mai 2016 Az. ROP-SG12-1443.1-2-1-7 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 11. Mai 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung**

Auf Grund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG; BayRS 2020-6-1-I) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), schließen

der **Landkreis Cham**
vertreten durch Herrn Landrat Franz Löffler

und

der **Markt Neukirchen-Balbini (Landkreis Schwandorf)**,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Markus Dauch
folgende

Zweckvereinbarung

zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung von Teilen des
Marktes Neukirchen-Balbini

§ 1 Aufgabe

Dem **Markt Neukirchen-Balbini** obliegt die Aufgabe der Wasserversorgung für die Gemeindeteile Neukirchen-Balbini, Boden, Oedhof, Rodlseign, Stadlhof, Goppoltsried, Etmannsried, Wirnetsried, Grottenthal, Ziegelöd, Alletsried, Happassenried, Meidenried, Rückhof, Sperlhof, Hansenried, Enzenried, Dehnhof, Scheiblhof, Weihermühle und Ziegenmühle.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Dem Landkreis Cham wird die Aufgabe der Wasserversorgung für die Gemeindeteile nach § 1 übertragen.
- (2) Die Aufgabenübertragung erstreckt sich auf den Bau (soweit noch nicht im Zuge der Ersterschließung erfolgt), die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich Hausanschlüsse in den zu versorgenden Gemeindeteilen.
- (3) Der Landkreis Cham verpflichtet sich die übertragene Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen, d. h. die bereits ausgebauten Versorgungsanlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, instand zu setzen und im Bedarfsfalle zu erneuern.

§ 3 Hoheitliche Befugnisse

- (1) Mit der Übertragung der Aufgabe gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf den Aufgabenträger über.
- (2) Der Landkreis Cham ist als Aufgabenträger insbesondere befugt, den Anschluss und die Benutzung seiner Wasserversorgungsanlage auch in dem in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Gebiet durch Satzung gem. Art. 17 und 18 LKrO sowie Art. 5, 8 und 9 KAG zu regeln.
- (3) Der Aufgabenträger kann im Geltungsbereich der Satzungen nach Abs. 2 alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 4 Kostenaufbringung und Kostenersatz

- (1) Die Anlagen werden kostenfrei übergeben.
- (2) Die Einzelheiten der Übernahme werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cham - Kreiswerke Cham und dem Markt Neukirchen-Balbini geregelt.
- (3) Die mit der Aufgabenerfüllung nach Übergabe entstehenden Kosten, einschließlich der für die weitere Errichtung der Wasserversorgungsanlage anfallenden Kosten, werden vom künftigen Aufgabenträger aufgebracht, soweit in der Vereinbarung nach Abs. 2 nichts anderes ausdrücklich geregelt ist.

§ 5 Geltendes Recht

Zum 1. Januar 2018 treten für die in § 1 genannten Gemeindeteile die Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Landkreis Cham, Kreiswasserwerk, sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Landkreis Cham, Kreiswasserwerk, in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie gilt für jeweils weitere 10 Jahre fort, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf von einem der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Ist die Zweckvereinbarung dem Markt Neukirchen-Balbini oder dem Landkreis nach den Umständen oder den veränderten Verhältnissen nicht mehr zuzumuten, ist eine außerordentliche Kündigung möglich.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung durch Kündigung durch den Markt Neukirchen-Balbini aufgehoben, übernimmt der Markt Neukirchen-Balbini die auf seinem Gebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. Wasserleitungen, Hydranten usw.) kostenlos, mit Ausnahme der Aufwendungen, die die Kreiswerke Cham nach Übernahme bis zu diesem Zeitpunkt getätigt haben und die zum Zeitpunkt der Rückübertragung noch einen wirtschaftlichen Wert haben. Der Wert dieser Aufwendungen wird durch den Bay. Kommunalen Prüfungsverband berechnet. Bei Kündigung durch den Landkreis Cham übernimmt der Markt Neukirchen-Balbini die auf seinem Gebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen kostenlos.

§7 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird die Regierung der Oberpfalz als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 8 Aufsichtliche Genehmigung

- (1) Der Erlass, jede Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz.

§ 9 Wirksamwerden

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz wirksam.
- (2) Der Markt Neukirchen-Balbini und der Landkreis Cham weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Cham, den 22. April 2016

Neukirchen-Balbini, den 18. April 2016

Franz Löffler
Landrat
Landkreis Cham

Markus Dauch
Erster Bürgermeister
Markt Neukirchen-Balbini

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Pentling
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pentling
vom 30. Mai 2016
Az. ROP-SG12-1443.1-9-3-3**

Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Pentling haben mit Zweckvereinbarung vom 25. April/6. Mai 2016 die Zweckvereinbarung vom 26./30. Juni 2009 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pentling geändert.

Die Zweckvereinbarung vom 25. April/6. Mai 2016 wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 20. Mai 2016 Az. ROP-SG12-1443.1-9-3-2 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 30. Mai 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Pentling**

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Schörnig, Rechts- und Regionalreferent

und

die Gemeinde Pentling
vertreten durch Frau Barbara Wilhelm, Erste Bürgermeisterin

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-1) folgende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pentling vom 26./30. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Pentling (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz,

- die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder
- die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015, GVBI S. 184, geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2015, GVBI S. 438).“

2. § 1 Abs. 2 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Pentling überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, soweit sie nicht nach Abs. 3 bei ihr verbleiben, und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Pentling auf die Stadt Regensburg.“

3. § 1 der Zweckvereinbarung erhält folgenden neuen Absatz 3:

„Die Gemeinde Pentling stellt in ihrem Gebiet die Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz im ruhenden Verkehr in eigener Zuständigkeit und mit eigenem Personal fest und überträgt die Verfolgung und Ahndung dieser Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf die Stadt Regensburg.“

4. Der bisherige § 1 Abs. 3 der Zweckvereinbarung wird zum Abs.4 mit folgender Fassung:

„Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.“

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3

Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für die Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 25. April 2016
Stadt Regensburg

Pentling, den 6. Mai 2016
Gemeinde Pentling

Dr. Wolfgang Schörnig
Rechts- und Regionalreferent

Barbara Wilhelm
Erste Bürgermeisterin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung

über das Naturschutzgebiet

„Wald- und Heidelandschaft östlich von Bodenwöhr und Bruck i. d. OPf.“ vom 3. Juni 2016 Nr. 55.1-8622.124

Auf Grund von § 23 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

Der ehemalige Standortübungsplatz Bodenwöhr wird in den in § 2 bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Wald- und Heidelandschaft östlich von Bodenwöhr und Bruck i. d. OPf.“ als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 283 ha und liegt im Landkreis Schwandorf in der Gemarkung Bodenwöhrer Forst (Gemeinde Bodenwöhr und Markt Bruck i. d. OPf.).
- (2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage 1**) und Maßstab 1 : 10.000 (**Anlage 2**), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1 : 10.000. ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,
 1. die über den Naturraum „Oberpfälzisches Hügelland“ hinaus in ganz Bayern seltenen Lebensraumtypen und -gesellschaften, insbesondere Sandrasen, Heiden, Silbergrasfluren und magere Flachlandmähwiesen zu erhalten und zu entwickeln sowie die vorhandenen Flechten-Kiefernwälder zu erhalten,
 2. die Verzahnung der einzelnen Biotopkomplexe sowie die Vielzahl an unterschiedlichsten Mikrostandorten zu erhalten,
 3. seltene Pflanzenarten und deren Standorte zu schützen,
 4. der dortigen Tierwelt, insbesondere den gefährdeten und den störungsempfindlichen Arten, die notwendigen Lebensbereiche einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen, Fortpflanzungsstätten und Ruheräume zu sichern,
 5. das Landschaftsbild, insbesondere den Offenlandcharakter des ehemaligen Truppenübungsplatzes Bodenwöhr zu bewahren,
 6. den Wald zum Schutz der Offenlandflächen zu erhalten,
 7. die durch Morphologie und bisherige Nutzung sowie durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Deshalb ist es insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 8. Flächen umzubereiten, zu düngen oder Gülle auszubringen,
 9. Koppeltierhaltung zu betreiben oder Pferchanlagen zu errichten sowie Weidebetrieb auszuüben,
 10. Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen auf bisher gehölzfreien Standorten vorzunehmen,
 11. Kahlhiebe oder Rodungen vorzunehmen sowie Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
 12. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 13. Feuer zu machen oder zu betreiben, zu grillen oder das Gelände zu verunreinigen,
 14. Gegenstände oder Zeichen jeglicher Art, insbesondere Bild- oder Schrifttafeln, aufzustellen oder anzubringen sowie Sachen zu lagern,
 15. andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungen oder Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Ferner ist es verboten:
1. im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte bei zugelassener Bodennutzung oder erlaubten Tätigkeiten gemäß § 5 dieser Verordnung,
 2. im Naturschutzgebiet außerhalb der in **Anlage 2** dargestellten Ringstraße Fahrrad zu fahren oder zu reiten,
 3. das Naturschutzgebiet in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Juli außerhalb der in **Anlage 2** dargestellten Ringstraße und Zentralwege zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
 4. zu zelten, zu lagern oder Campingfahrzeuge aufzustellen,
 5. Modellgeräte aller Art (z. B. Modellboote, -fahrzeuge oder -fluggeräte) zu betreiben oder mit Gleitschirmen, Drachengleitern, Ultraleichtflugzeugen, Ballonen oder ähnlichen Gebilden zu starten oder zu landen,
 6. Sportveranstaltungen abzuhalten,
 7. Hunde frei oder langleinig (mehr als sechs Meter) laufen zu lassen; ausgenommen sind Hütehunde im Rahmen der Beweidung nach § 5 Nr. 1 Buchst. b und Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3 sowie in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar auch Hunde, die zu Jagdhunden ausgebildet werden,
 8. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 9. Tiere durch Aufsuchen, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen oder durch Einsatz akustischer Lockmittel oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Grünlandbewirtschaftung durch Mahd; § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ist zu beachten; die Lagerung von Heuballen bedarf der Erlaubnis des Landratsamtes Schwandorf als Untere Naturschutzbehörde,
 - b) der Beweidung mit Schafen zur Erreichung gewünschter Pflegeziele (einschließlich der Errichtung eines Behelfsunterstandes, der Errichtung von Tierkoppeln während der Nachtzeit, des Aufstellens und des Betriebs von Tränken sowie des An- und Abtransportes der Tiere mit Kraftfahrzeugen) nach vorheriger Erlaubnis der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die standortheimische Baumartenzusammensetzung naturnaher Flechten-Kiefernwälder zu erhalten; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 11,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Unterhaltung und des Betriebs bestehender jagdlicher Einrichtungen sowie Aufgaben des Jagdschutzes; neue und zusätzliche Ansitzeinrichtungen dürfen nur in bewaldeten Bereichen und an Waldrändern errichtet bzw. stationiert werden; die Errichtung von neuen geschlossenen Jagdkanzeln, Wildfütterstellen oder Wildäckern bedarf jedoch der vorherigen Erlaubnis der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde,
4. die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Eingriffe in den Baumbestand,
5. das Sammeln und Aneignen von Pilzen und Waldfrüchten innerhalb der Waldbereiche in geringen Mengen für den Eigenbedarf, soweit dies nicht durch andere Schutzvorschriften verwehrt wird; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 3,
6. Unterhalts- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen; Instandsetzungsmaßnahmen sind mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt Schwandorf als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen; zum Unterhalt gehört nicht das erstmalige Versehen von Wegen mit Boden versiegelnden Decken; Maßnahmen zur Abwendung von akuten Verkehrsgefährdungen sind ohne vorherige Anzeige zulässig; das Landratsamt Schwandorf als Untere Naturschutzbehörde ist hiervon unverzüglich zu verständigen,
7. der Betrieb der bestehenden Bahnanlagen; Unterhaltsmaßnahmen und Erneuerungsarbeiten an den Bahnanlagen sowie die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen; diese Maßnahmen sind mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt Schwandorf als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen; Maßnahmen zur Abwendung von akuten Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes sind ohne zeitliche Beschränkung zulässig; das Landratsamt Schwandorf als Untere Naturschutzbehörde ist hiervon unverzüglich zu verständigen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Nisthilfen, Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Erlaubnis des Landratsamtes Schwandorf als Untere Naturschutzbehörde oder der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
10. das Betreten des Gebietes für dem Schutzzweck dienende Untersuchungen und für die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür notwendigen Maßnahmen soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, mit Erlaubnis der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Regensburg, 3. Juni 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG (Verfahren zur Inschutznahme) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung der Oberpfalz geltend gemacht wird.

Anlage 1

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wald- und Heidelandschaft östlich von Bodenwöhr und Bruck i. d. OPf.“ vom 3. Juni 2016

Naturschutzgebietskarte Maßstab 1 : 25.000

Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wald- und Heidelandschaft östlich von Bodenwöhr und Bruck i. d. OPf.“ vom 3. Juni 2016

Naturschutzgebietskarte Maßstab 1 : 10.000


Anlage 1

Naturschutzgebietskarte

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

**WALD- UND HEIDELANDSCHAFT ÖSTLICH VON BODENWÖHR
UND BRUCK I.D.OPF.**

vom 03. Juni 2016


 Grenze des Naturschutzgebietes

Regierung der Oberpfalz

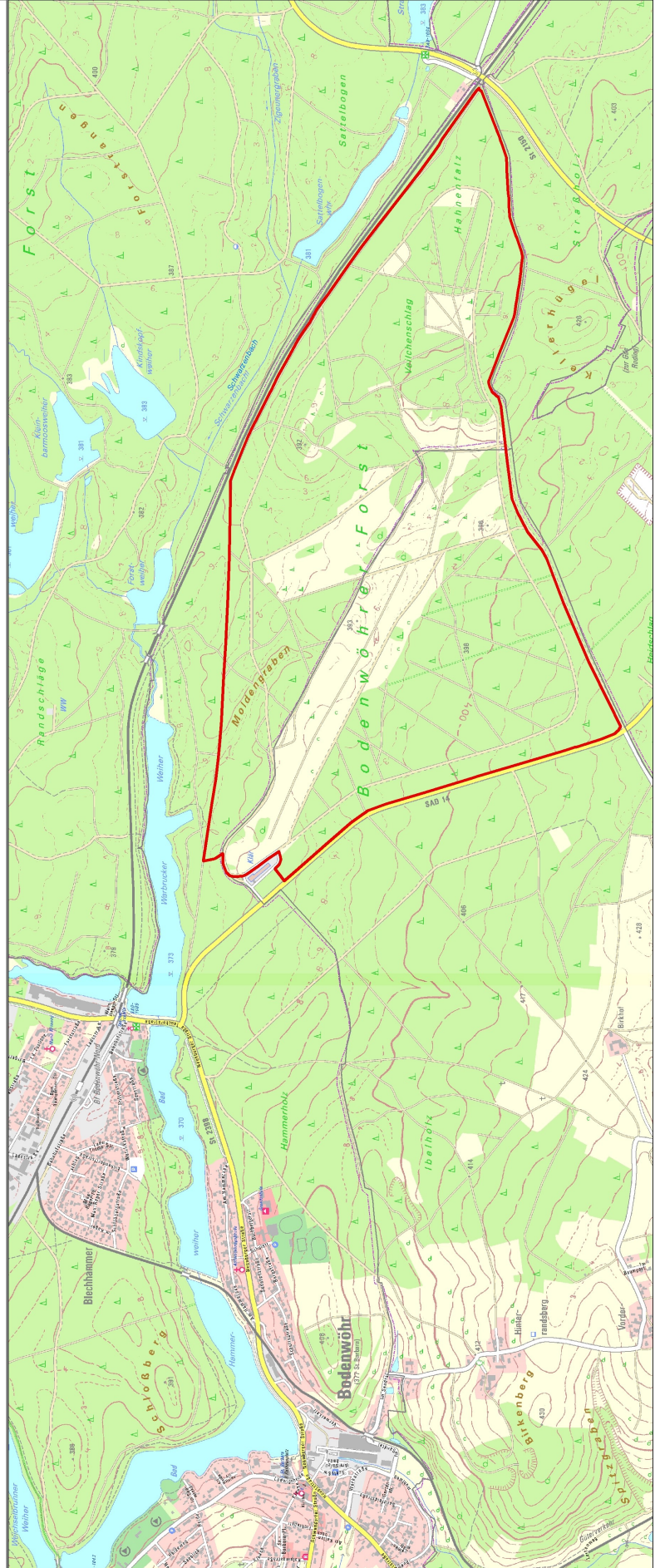


Axel Bartelt
Regierungspräsident




Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Wald- und Heidelandschaft östlich von Bodenwöhr und Bruck i.d.OPf."
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt: NSG-00756)

 0 0,25 0,5 0,75 1 Kilometer
Maßstab: 1:25.000

Kartengrundlage:
Geobasisdaten: © Bayerische Landesvermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)



Anlage 2
Naturschutzgebietskarte
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
**WALD- UND HEIDELANDSCHAFT ÖSTLICH VON
BODENWÖHR UND BRUCK I.D.OPF.**
vom 03. Juni 2016

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Ringstraße gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3
-  Zentralwege gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3

Regierung der Oberpfalz

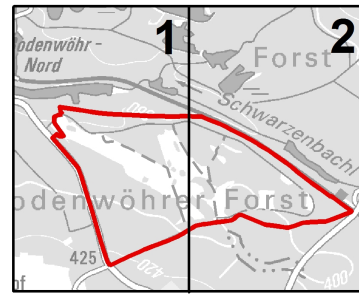


Axel Bartelt
Regierungspräsident

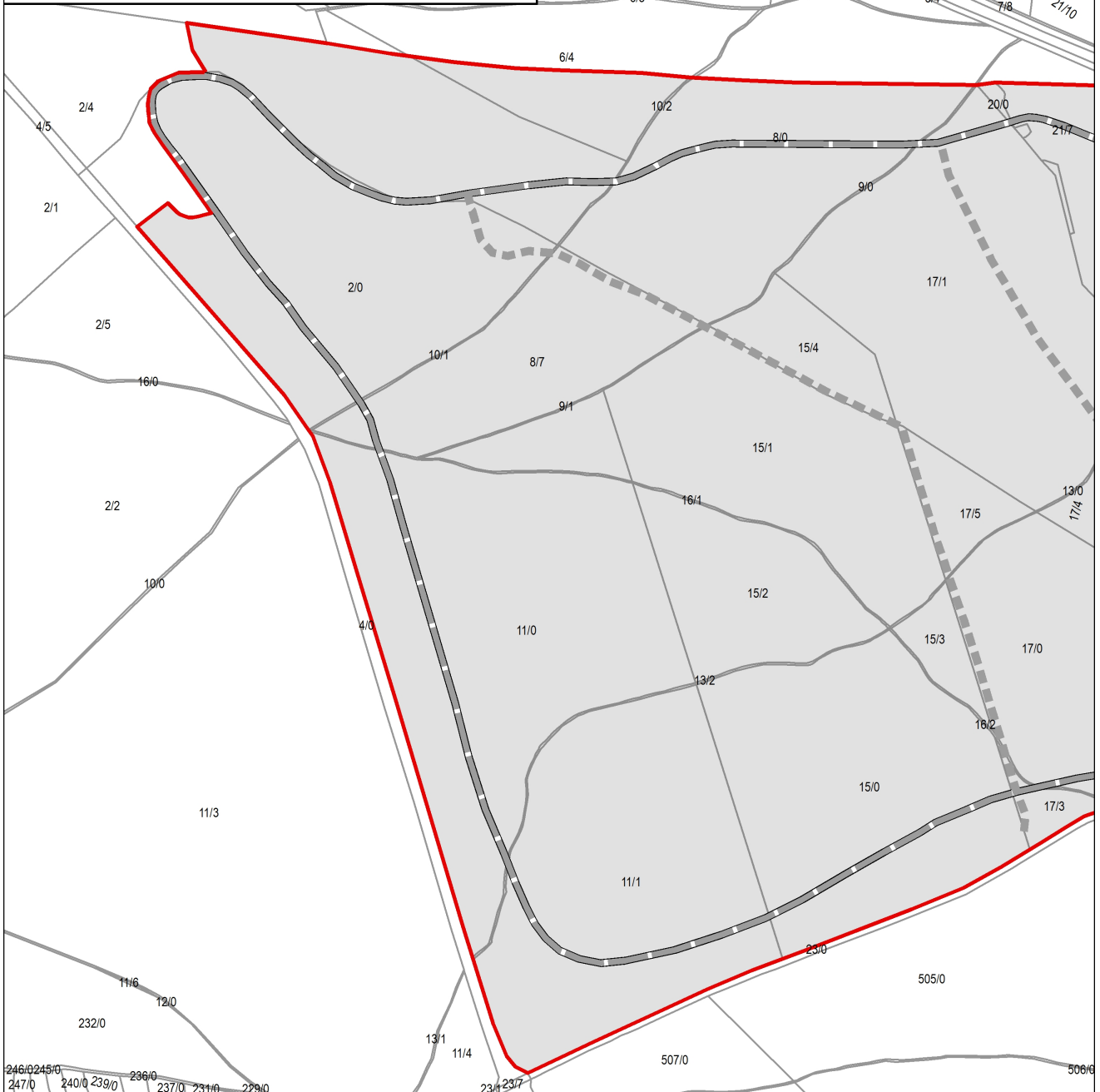
Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Wald- und Heidelandschaft östlich von Bodenwöhr und Bruck i.d.OPf."
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt: NSG-00756)
0 0,2 0,4 Kilometer Maßstab: 1:10 000

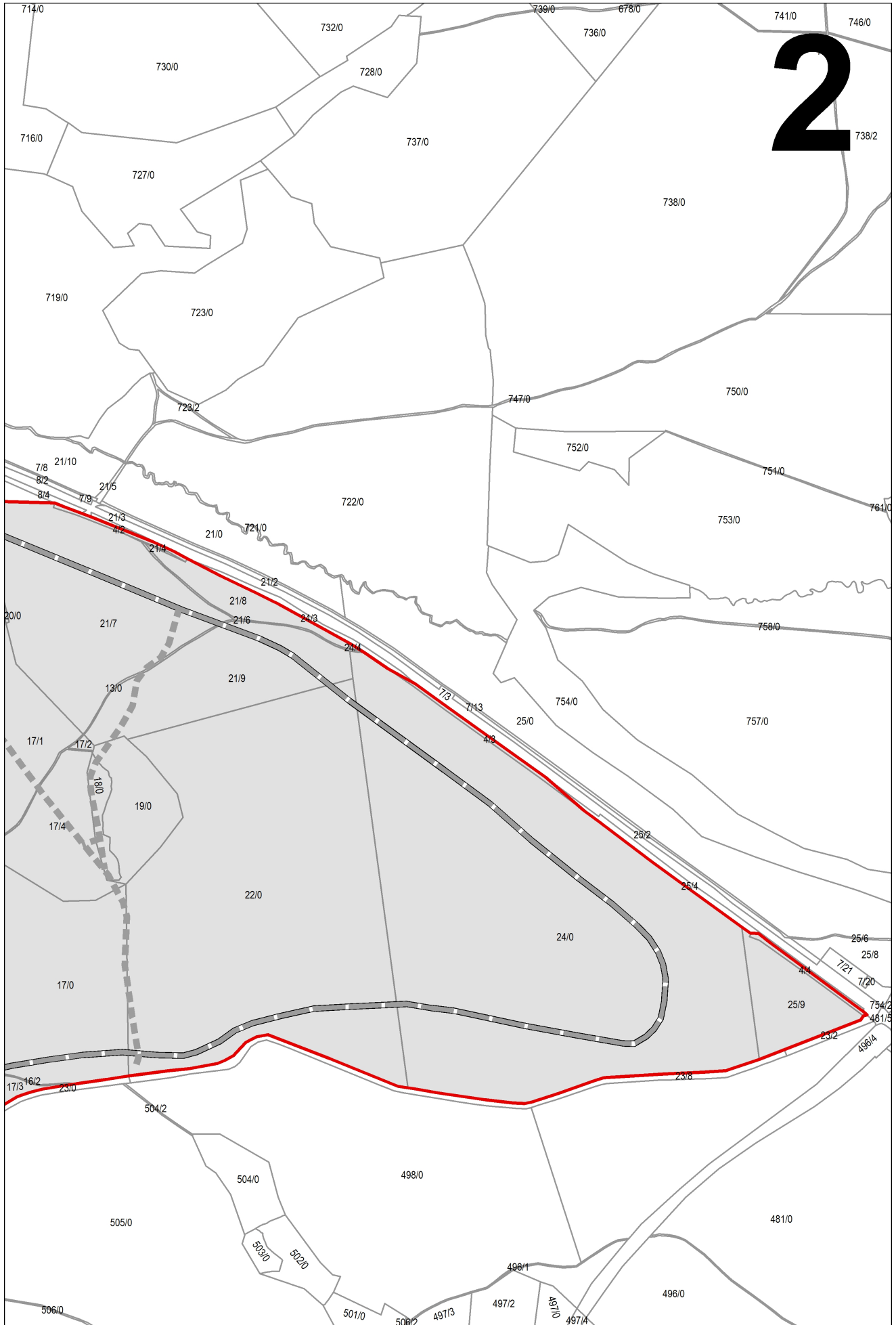
Kartengrundlage:
Geobasisdaten © Bayerische Landesvermessungsverwaltung (<http://www.geodaten.bayern.de>)

Blatteinteilung



1





2

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund von § 18 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1982 (RABl S. 135) i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. April 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.400,00 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 10. Mai 2016 Az. ROP-SG12-1512.2-9-2-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 132, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 23. Mai 2016
Regionaler Planungsverband Regensburg

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz - BBergG -
Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Ost",
Gemeinde Fensterbach, Landkreis Schwandorf,
durch die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Perniek/Neukloster
Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –
vom 13. Mai 2016 Nr. 26-3914.200.01-II-1665/2016**

1. Auf Antrag der Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Perniek/Neukloster, hat die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – mit Beschluss vom 13. Mai 2016 den Plan (Rahmenbetriebsplan) für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Ost", Gemeinde Fensterbach, Landkreis Schwandorf nach den §§ 55 und 57a BBergG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst den Rahmenbetriebsplan mit Anhängen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Auflagen zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Immissionsschutz und zum Schutz öffentlicher und privater Interessen, insbesondere zur Wahrung der in § 55 Bundesberggesetz - BBergG - vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert mit Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), aufgeführten Erfordernisse und Belange verbunden.
4. Die im Verfahren vorgebrachten Einwände und Anträge wurden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen (Maßgaben) des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.
5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
 - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu errichten.
6. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 20. Juni 2016 bis einschließlich 4. Juli 2016
 - bei der Gemeinde Fensterbach, Wolfring, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, Zimmer Nr. E 4 während der allgemeinen Dienststunden (Montag und Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr), und
 - bei der Gemeinde Ebermannsdorf, Schulstr. 8, 92263 Ebermannsdorf, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr)zur allgemeinen Einsicht aus.
 7. Mit Ende der Auslegungsfrist (4. Juli 2016) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
 8. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (4. August 2016) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26-3914.200.01-II-1665/2016) angefordert werden kann.

Bayreuth, den 13. Mai 2016
Regierung von Oberfranken
- Bergamt Nordbayern -

Engel
Abteilungsleiter

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf
„Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“
der Regierung von Niederbayern
vom 4. April 2016 Nr. 44-5204-1064**

Auf Grund von Art 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen“ wird folgender Fachsprengel gebildet.

Gebiet	ab Jgst.	künftige Berufsschule
Niederbayern	10	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen
Oberbayern	10	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen
Oberpfalz	10	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen
Schwaben	10	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen

Neue Fachsprengelregelung ab dem Schuljahr 2016/2017.

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Landshut, 4. April 2016
Regierung von Niederbayern

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Gemäß § 17 und § 18 der Verbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABl S. 49 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (RABl S. 12), Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-1) i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. März 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.323.600 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 444.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50:50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. April 2016 Az.: ROP-SG12-1512.2-19-3-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 2. Mai 2016
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Michael Cerny
Oberbürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (RABl S. 17), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. April 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.787.100,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.418.800,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 850.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.406.900,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.350.700,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2014 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27. April 2016 Az. ROP-SG12-1512.2-18-3-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 2. Mai 2016
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Roland Strehl
Zweckverbandsvorsitzender